



Amtsgericht Heidenheim



## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2971/13

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Heidenheim durch den Richter am Amtsgericht Pfrommer am 20.06.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 136,12 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 08.03.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 b ZPO abgesehen)

I.

Im vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin einen Anspruch aus abgetretenem Recht aus einem Verkehrsunfall geltend.

Der Unfall ereignete sich am 30.10.2013 in Heidenheim auf einem Parkplatz. Der Versicherungsnehmer der Beklagten, welche zum Unfallzeitpunkt die Haftpflichtversicherung war, fuhr gegen das geparkte Fahrzeug der Zedentin [REDACTED], an deren Fahrzeug der vordere Stoßfänger stark deformiert wurde und die Blinkleuchte beschädigt wurde. Die hundertprozentige Haftung der Beklagten ist unstreitig.

Die Klägerin wurde von der Zedentin mit der Erstellung eines Gutachtens zur Schadenshöhe beauftragt, welches von der Klägerin erstellt wurde und 136,12 EUR in Rechnung gestellt wurden.

Die Klägerin beantragt daher wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 136,12 EUR nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor, dass die Einholung eines Gutachtens nicht erforderlich gewesen sei. Die Zedentin habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Es habe sich nur um einen leichten Anstoß gehandelt. Er sei nur der Kunststoffstoßfänger und die Blinkleuchte beschädigt worden. Es sei ersichtlich, dass keine größeren Beschädigungen vorgelegen hätten. Darüberhinaus sei das Fahrzeug bereits sehr alt (Erstzulassung 14.1.1997) und habe eine Laufleistung von 250.206 km gehabt. Auch habe das Fahrzeug schon mehrere Unfälle gehabt und habe mehrere Beschädigungen. Letztendlich seien auch nur Reparaturkosten in Höhe von 765,65 EUR netto entstanden und nicht wie vom Sachverständigen aufgeführt, 803,15 EUR netto (brutto 955,75 EUR).

Die Klägerin erwidert, dass gerade zur Feststellung des Wiederbeschaffungswerts und Restwerts die Einholung eines Gutachtens zwingend erforderlich gewesen sei, um zu beurteilen, ob sich die Reparatur überhaupt lohne. Ein Kostenvoranschlag würde ebenfalls 80,-- bis 100,-- EUR netto kosten und sei nicht günstiger als das vorliegende Gutachten. Ein Bagatellschaden liege nicht vor.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 136,12 EUR Schadenersatz aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 7, 18 StVG, 115 VVG, 3 PflVersG, 398 BGB.

Die hundertprozentige Haftung der Beklagten ist unstreitig. Die Abtretung ist soweit zulässig (vgl. BGH, Entscheidung vom 7.6.2011, VI ZR 260/10, und 31.1.2012, VI ZR 143/11).

Die Sachverständigenkosten sind hier von der Beklagten zu erstatten als erforderlicher Wiederherstellungsaufwand (vgl. BGH, Entscheidung vom 23.1.2007, VI ZR 67/06). Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist nicht erkennbar. Hierbei ist insbesondere auf die Lichtbilder aus dem Sachverständigengutachten Bezug zu nehmen. Es handelt sich hier um eine großflächige tiefe Eindellung am Stoßfänger, darüberhinaus wurde das Blinklicht beschädigt. Für einen Laien ist hier nicht erkennbar, ob möglicherweise noch andere darunter liegende Teile beschädigt wurden. Auch kann ein Laie hier nur schwer abschätzen, ob sich nun der Schaden über oder unter der Bagatellgrenze, welche in der Rechtsprechung uneinheitlich festgelegt wird, befindet. Jedenfalls ist eindeutig ersichtlich, dass hier ein Schaden entstanden ist, dessen Beseitigung Kosten von mehreren 100,-- EUR erfordert. Sowohl nach dem Vortrag der Klägerin als auch der Beklagten liegt der Sachschaden brutto weit über 800,-- EUR. Von einem Bagatellschaden kann somit keine Rede sein. Auch wenn das Fahrzeug bereits mehrere Unfälle gehabt hat und mehrere Dellen und Kratzer aufweist, hindert dies nicht an der Einholung eines Sachverständigengutachtens bei einem objektiv und augenscheinlich so erheblichen Schaden. Wie die Klägerin zurecht darauf hinweist, kann die Höhe des Schadens auch dann eine Rolle spielen bei der Bestimmung des Wiederbeschaffungswerts und Restwerts, ob sich eine Reparatur überhaupt lohnt oder ob anderweitig abzurechnen ist, gerade im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs und die Laufleistung. Die Klage ist daher begründet.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Feststellung, dass ein dahinter liegendes Konstruktionsteil nicht beschädigt worden sei, ist nicht erforderlich. Dies wurde von Seiten der Klägerin auch nicht behauptet und liegt wohl auch nicht vor. Für die Erkennbarkeit des Schadensumfangs und dass dieser dem Laien klar wäre, ist nicht ersichtlich, wie dies ein Sachverständiger beurteilen könnte. Es ist hier auf die Betrachtung des Geschädigten bei Beauftragung des Sachverständigen abzustellen. Wie bereits ausgeführt, liegt hier eine starke Deformierung vor, wie sich aus den Lichtbildern ergibt. Im Gegenteil dürfte fast jedem Laien klar sein, dass bei einer solch erheblichen Beschädigung sich Reparaturkosten in Höhe von an die 1 000,-- EUR durchaus erwarten lassen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 91 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Pfrommer  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Ackermann, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt  
Heidenheim, 26.06.2014



*Ackermann*  
Ackermann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle